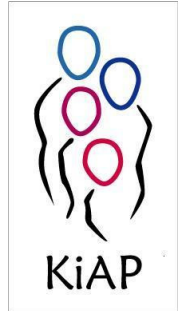


Stellungnahme zum FGG Referententwurf im Hinblick auf das Pflegekinderwesen



PFAD
Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.



Gemeinsame Stellungnahme von

- **Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG KiAP) e.V.**
- **PFAD Bundesverband der Pflege – und Adoptivfamilien e.V.**
- **Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V.**

Vorbemerkung

Die familienrechtlichen Regelungen sowie das dazu gehörende Verfahrensrecht stellen, bis auf wenige Ausnahmen, ausschließlich auf die Beziehungen zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern in Trennungs- und Scheidungsverfahren ab. Während die Problematik in Trennungs- / Scheidungsverfahren ein Eltern-Eltern, also ein Paarproblem ist, und beide Eltern in der Regeln in ihre Rolle als Vater und Mutter dem Kind gegenüber verantwortungsvoll handeln, liegt die Problematik im Pflegekinderwesen in der Eltern-Kind-Beziehung. Die Eltern waren in der Vergangenheit nicht in der Lage, selbstverantwortungsvoll für das Kind zu handeln. Aufgrund von Vernachlässigung, Misshandlung, Verwahrlosung oder schweren Beeinträchtigungen ihre Entwicklung und Persönlichkeit wurden diese Kinder von den leiblichen Eltern getrennt und in Pflegefamilien untergebracht.

Diese faktische Besonderheit der Lebenssituation von Pflegekinder findet ihre rechtliche Ausformung in den Vorschriften über die Verbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB, in der Möglichkeit der Sorgerechübertragung, § 1630 Abs. 3 BGB, in den Bestimmungen zur Alltagssorge für Pflegeeltern (§ 1688 BGB) sowie in den Anhörungsvorschriften des § 50 c FGG.

Im neuen Verfahrensrecht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit sollte die Besonderheit der Lebenssituation von Pflegekindern durch differenzierte gesetzliche Regelungen gewürdigt werden.

I. Beteiligtenstatus von Pflegeeltern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren.

a) Derzeitige Rechtslage

Aufgrund der Entscheidungen des BGH (Beschluss vom 25.08.1999, FamRZ 2000, 219 und Beschluss vom 13.04.2005, FamRZ 2005, 975) sind Pflegeeltern in Verfahren, die das Sorgerecht und das Umgangsrecht des Pflegekindes betreffen, nicht formell zu beteiligen. Sie dürfen gegen Entscheidungen, die das Sorgerecht über das Kind oder den Umgang mit dem Kind, welches in ihrer Familie lebt, keine Beschwerde einlegen.

Die Pflegeeltern haben lediglich ein Anhörungsrecht nach § 50 c FGG. Dieses Anhörungsrecht ist von den Pflegeeltern jedoch nicht einklagbar. Die Praxis zeigt, dass viele Gerichte den Anhörungsvorschriften keine Folge leisten und eine Anhörung von Pflegeeltern in Umgang- und Sorgerechtsverfahren nicht stattfindet.

Nach den Regelungen im Referentenentwurf §§ 7 und 8 FGG würde auch in Zukunft eine Beteiligung von Pflegeeltern in Umgang- und Sorgerechtsverfahren nicht möglich sein.

b) Problem

Entscheidungen über das Umgang- und Sorgerecht haben für die Pflegeeltern unmittelbare und insbesondere nachhaltige tatsächliche Auswirkungen.

aa) Sorgerecht

Für Pflegeeltern ist es von besonderer Bedeutung, wer das Sorgerecht für ihr Pflegekind ausübt. z.B.

- Pflegeeltern müssen sich mit dem Sorgerechtsinhaber abstimmen, gem. § 1688 BGB üben sie die Alltagssorge für das Pflegekind aus, und vertreten den Sorgeberechtigten. Die Sorgerechtsvertretung steht jedoch unter dem Erlaubnisvorbehalt durch den Sorgeberechtigten.
- Pflegekinder leben aufgrund der gewährten öffentlichen Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33, 27 SGB VIII in Pflegefamilien. Anspruchsberechtigter und damit antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber der Personensorge. Es ist von entscheidender Bedeutung für Pflegeeltern, wer Inhaber dieser Rechte ist, denn davon hängt ab, wie die Hilfe zur Erziehung ausgestaltet wird.
- Viele Pflegekinder benötigen Therapien, um den Anforderungen unserer Gesellschaft gewachsen zu sein. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Personensorgerechtsinhaber ist Voraussetzung zur Durchführung der Therapie.

bb) Umgangsrecht

Umgangsrechtsverfahren ohne Beteiligung von Pflegeeltern sind praktisch kaum durchführbar. Es ist nicht möglich eine an dem Kindeswohl orientierte Umgangsrechtsentscheidung (gemäß § 1696 a BGB ist das Kindeswohl die Maxime jeder familiengerichtlichen Entscheidung) zu treffen, ohne die Personen einzubeziehen, bei denen das Kind lebt und seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat. Pflegeeltern können die

Auswirkungen von Umgangskontakten am besten beurteilen. Umgangsanordnungen greifen in großem Maße in die Familiengestaltung der Pflegefamilie ein. Einige Umgangsanordnungen sind so weitreichend, dass das gesamte Pflegeverhältnis in Frage gestellt wird.

cc) Amtsermittlung

Sowohl in Sorgerechts- als auch in Umgangsrechtsverfahren werden Sachverständigengutachten eingeholt. Dazu ist es in der Regel auch notwendig, die Pflegeeltern als faktische Eltern der Pflegekinder einzubeziehen. Ohne Beteiligtenstatus ist jedoch eine Mitwirkung der Pflegeeltern an Gutachten nicht möglich und von den Pflegeeltern grundsätzlich nicht zu erwarten.

c) Verfassungsrechtliche Aspekte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 68, 176; 75, 201; 79; 51;88,187) hat in seinen Entscheidungen wiederholt darauf verwiesen, dass eine Pflegefamilie unter dem Schutz des Artikel 6 Abs. 1, 3 GG steht, wenn das Pflegekind in der Familie schützenswerte Bindungen aufgebaut hat.

d) Vollstreckbarkeit von Umgangsentscheidungen

Umgangsentscheidungen, die das Pflegekind betreffen, müssten gegen Pflegeeltern vollstreckt werden. Ohne Beteiligung der Pflegeeltern im Umgangsverfahren könnten sich Pflegeeltern spätestens im Vollstreckungsverfahren gegen die Durchsetzung wehren. Hierbei sind verfassungsrechtliche Aspekte des rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG und der Handlungsfreiheit, Art. 2 GG zu berücksichtigen.

Es fände eine Verlagerung des Erkenntnisverfahrens in das Vollstreckungsverfahren statt.

e) Lösungsvorschlag

Pflegeeltern sollten grundsätzlich bei den Verfahren zu Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts beteiligt werden. Verbunden wäre damit Antragsrechte, Beschwerdemöglichkeit und Akteneinsichtsrechte.

II. Rechtsmittel gegen einstweilige Anordnungen in der Familiensachen

Der Referentenentwurf sieht in § 61 vor, dass bei Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen kein Rechtsmittel möglich ist. Ausnahmen werden nur ausdrücklich bei der Regelung über die elterliche Sorge über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil sowie bei Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und der Wohnungszuweisung, gemacht.

a) Probleme

Diese Regelung führt dazu, dass Pflegekinder vor Herausnahmen aus den Pflegefamilien nicht mehr geschützt werden können und das für die Dauer eines Verbleibensverfahrens Umgangskontakte angeordnet werden können, gegen die kein Rechtsmittel möglich ist.

b) Erläuterung

aa) Herausnahme

Lebt ein Kind in der Pflegefamilie und der Sorgerechtsinhaber fordert dieses Kind heraus, so können die Pflegeeltern eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB beantragen.

Bis zur Entscheidung der Hauptsache kann der Sorgerechtsinhaber das Kind jedoch jeder Zeit aus der Pflegefamilie herauslösen, z.B. das Kind aus dem Kindergarten oder der Schule abholen. Zum Schutz für die Zeit des gerichtlichen Verfahrens, während der Sachverhalt ermittelt wird, ist es daher dringend notwendig, den Zustand im Wege der einstweiligen Anordnung zu regeln.

Wenn Pflegeeltern ein Antrag auf einstweilige Anordnung stellen und dieser vom Gericht abgelehnt wird, steht den Pflegeeltern kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zu.

Damit ist ein Verbleibensverfahren nach § 1632 IV BGB schon zu diesem Zeitpunkt beendet.

In Anbetracht der enormen Auswirkungen eines Wechsels des Lebensmittelpunktes eines Pflegekindes von seiner Pflegefamilie zurück zur leiblichen Familie ist es dringend notwendig, dass auch gegen die Ablehnung einer Verbleibensanordnung im Wege der einstweiligen Anordnung ein Rechtsmittel möglich ist. Gerade im Vergleich, dass gegen Entscheidungen im Wege der einstweiligen Anordnung über die elterliche Sorge ein Rechtsmittel möglich ist, muss ein Rechtsmittel auch bei der Ablehnung einer Verbleibensanordnung im Wege der e.A möglich sein, denn die Entscheidungen über den Aufenthaltsort des Kindes hat in den meisten Fällen eine größere Bedeutung als die Entscheidung über das Sorgerecht.

bb) Umgang

Wenn z.B. im Verbleibensverfahren, welches sich über Monate erstreckt, im Wege der einstweiligen Anordnungen Kontakte zwischen Pflegekind und leiblichen Eltern angeordnet werden, ohne dass im Wege der Amtsermittlung festgestellt wurde, ob eine Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern besteht oder welche Auswirkungen erweiterte Umgangskontakte, eventuell mit Rückführungsabsichten, auf das Pflegekind haben, dann wird eine Retraumatisierung des Pflegekindes in Kauf genommen.

c) Lösungsvorschlag

Die Beschwerdemöglichkeit in § 61 sollte erweitert werden auf

1. Ablehnung einer Verbleibensanordnung gem. §§ 1632 IV, 1682 BGB.
2. Umgangsanordnungen im Falle des § 1684 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BGB.

III. Ordnungsmittel bei Umgangsverweigerung

Der Referentenentwurf sieht in § 120 vor, dass bei Verhinderung der Vollstreckung einer Herausgabeanordnung oder Umgangsregelung, Ordnungsmittel bis zu einer Höhe von 25.000 Euro verhängt werden können.

Bei dieser Norm sowie der regierungsamtlichen Begründung wird deutlich, dass der Referentenentwurf zur FGG – Reform nicht auf die spezielle Situation von Pflegekindern eingegangen ist.

In der Begründung wird grundsätzlich nur auf die vollständig anders gelagerte Umgangsproblematik zwischen leiblichen Eltern nach Trennung und Scheidung abgestellt.

Hierbei ist erneut darauf hinzuweisen, dass Besuchskontakte zwischen einem Pflegekind und den leiblichen Eltern nicht mit den Problematiken bei Umgangsregelung von Scheidungskindern zu vergleichen sind.

In der Regel haben Scheidungskinder zu beiden Elternteilen eine Bindung aufgebaut und ein gutes Verhältnis zu diesen. Störungen bei Umgangskontakten erfolgen in den Regeln aufgrund von den Schwierigkeiten in der Partnerschaft, die auch Auswirkungen auf das Kind haben.

Bei Pflegekindern stellt sich diese Situation vollständig anders dar. (siehe nur Salgo, Hassenstein, Zenz usw.)

Pflegekinder haben in der Regel zu den leiblichen Eltern keine oder aber gestörte Bindungen aufgebaut und zudem haben sie im Umgang mit den Eltern traumatische Erfahrungen gemacht. Diese Lebenserfahrungen der Kinder waren der Anlass der Trennung zwischen Eltern und Kind. Die Verweigerungen von Besuchskontakten haben in der Regel ihren Ursprung in diesem gestörten Verhältnis der leiblichen Eltern zu dem Pflegekind. Auch die Tatsache, dass ein Ordnungsmittel nur vollstreckt werden kann, wenn vorher eine gerichtliche Entscheidung zum Umgang oder zu der Herausgabe getroffen wurde, kann keine Notwendigkeit dieses Zwangsmittels begründen.

Die Praxis zeigt, dass viele Gerichtsentscheidungen gerade zum Umgangsrecht bei Pflegekindern sich nach wie vor an Scheidungskindern orientieren. Die Besonderheiten von Pflegekindern sind den Verfahrensbeteiligten oftmals nicht bekannt. Es besteht ein Bedarf in der Fortbildung von Richtern, Anwälten, Sachverständigen, Verfahrenspflegern und Jugendamtsmitarbeitern bezüglich der besonderen Problematik von Pflegekindern.

Die Einführung von Ordnungsmitteln mit ihrem strafähnlichen Charakter ist abzulehnen.

IV. Kosten

Der Referentenentwurf sieht in § 83 FGG vor, dass das Gericht den Beteiligten die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen auferlegen kann. Eine isolierte Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, siehe § 86.

Problem

In familiengerichtlichen Verfahren, die Pflegeeltern im Interesse des Pflegekindes führen, werden in der Regel Sachverständigengutachten eingeholt. Diese Auslagen gehören zu den Kosten, § 87. Die Kosten der Erstattung eines Gutachtens betragen mehrere tausend Euro. Nach der Regelung im Referentenentwurf kann das Gericht Pflegeeltern die Kosten des

Verfahrens auferlegen, so dass Pflegeeltern beim Führen von Gerichtsverfahren einem hohen, unkalkulierbaren Kostenrisiko ausgesetzt sind, welches sich noch erhöhen wird, wenn die Sachverständigen dazu angehalten werden, auf ein Einvernehmen hinzuwirken, § 171. Die Praxis zeigt, dass Gutachten, denen ein lösungsorientierter Ansatz zugrunde liegt, wesentlich teuer sind.

Die Kostentragungspflicht kann Pflegeeltern unter anderem auch dann treffen, wenn das Verbleibensverfahren gewonnen wurde, mithin der Verbleib aus **Kindeswohlgründen** angeordnet wurde. Da die Pflegeeltern in diesem Fall nicht beschwert wären, gäbe es keine Möglichkeit, sich gegen die Kostenentscheidung zu wehren, § 86 Abs. 1.

Es sei auf eine Entscheidung des OLG Köln, FamRZ 2001, 1472 verwiesen:

“Hinzu treten nach Auffassung des Senats folgende Überlegung: Es geht nicht an, Pflegeeltern, denen der Gesetzgeber im § 1632 Abs. 4 BGB deswegen ein eigenes Antragsrecht eingeräumt hat, um zu vermeiden, dass die leiblichen Eltern eines Pflegekindes das Kindeswohl dadurch gefährden, dass sie zur Unzeit die Herausgabe verlangen, mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko zu belasten, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Kindes von diesem Antragsrecht Gebrauch machen.“

Im übrigen sei auf folgendes verwiesen: In aller Regel sind die am Verfahren beteiligten leiblichen Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu tragen. Sie erhalten regelmäßig Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung, so dass die leiblichen Eltern die Sachverständigenkosten faktisch nie tragen, trotz gerichtlicher Entscheidung zur Kostentragungspflicht.

Pflegekinder unterstehen der besonderen Aufsicht des Staates, §§ 33, 36, 37 SGBVIII. §§ 1666, 1666 a BGB normieren die Verpflichtung des Familiengerichts von Amts wegen Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet wird. Das staatliche Wächteramt findet seine grundgesetzliche Ausformung in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG. Der Staat bedient sich der Pflegeeltern, um diesem grundgesetzlichen Anspruch Genüge zu tun. Es wäre widersinnig, wenn Pflegeeltern bei der Erbringung dieser Aufgabe, zu der auch das Führen von Gerichtsverfahren im Interesse des Pflegekindes gehört, wie eine Privatperson behandelt würde.

Lösungsvorschlag

In Verfahren, die ein Pflegekind betreffen, wird von der Erhebung von Kosten abgesehen.

Dieses entspräche ohnehin der geltenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Hamm, Dresden, Köln, Düsseldorf, Stuttgart, Schleswig, Celle.

Prof. August Huber

Vorsitzender der
Pflegeelternschule
Baden-Württemberg e.V.

Ingrid Chaventré

Vorsitzende des
PFAD Bundesverband
der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V.

Henrike Hopp

Vorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien e.V.
(BAG KiAP)